

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 97.

Sonnabend, den 3. December

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends. — Preis vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Postanstalten. — Inserate etc., welche die gespaltene Corpus-Zeile, oder deren Raum, mit 1 Neugroschen berechnet werden, sind in Pulsnitz spätestens bis Montags und Donnerstags Abends 8 Uhr einzusenden. — Expeditionen sind: In Pulsnitz beim Herausgeber, in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Andreas Grahl und in Radeberg bei Herrn Kaufmann Friedrich Gärtner.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem die Wahllisten der Kaufleute und Fabrikanten sowie der Gewerbe- und Handeltreibenden allhier, welche für die Handels- und Gewerbekammer in Zittau stimmberechtigt und wählbar sind, von dem unterzeichneten Stadtrathe nach §. 7 der Ausführungsverordnung die Handels- und Gewerbekammer betreffend vom 15. October 1861, der Revision unterworfen worden sind, machen wir hiermit bekannt, daß dieselben zur Einsicht der Betheiligten auf unserer Rathsexpedition ausliegen und etwaige Reclamationen gegen diese Listen binnen drei Wochen und längstens

bis zum 22. December a. c.

schriftlich oder mündlich bei uns anzubringen sind, widrigenfalls dieselben nicht berücksichtigt werden.

Königsbrück, den 28. November 1864.

Der Stadtrath daselbst.

Grahl, Bürgermeister.

Nichtamtlicher Theil.

Zeitereignisse.

Dresden, 29. Nov. Gerüchte ganz besonderer Art durchliefen heute und gestern die Residenz, bald sollten die sächs. und preuß. Truppen in Holstein scharf aneinander gerathen, viel Todte und Blessirte gehabt, bald sollte ein Ultimatum von Preußen hier eingelaufen sein, worin die Räumung Holsteins bei Gewaltandrohung gefordert worden, und andere dergleichen mehr. Wie man aber aus der neuesten Nummer des „Dresdner Journals“ ersieht, ist nichts wahr, trotzdem ist die große Menge nicht zu überzeugen. Sie sieht schon im Geiste, wie sich die Sachsen wehren müssen und herausgeworfen werden. Daß indeß auch in höheren Kreisen die Situation eventuell für ernst angesehen wird, deducirt man daraus, daß im Zeughause extra viel Leute arbeiten, daß auch die Einberufsbordres an die beurlaubten Militairs ausgefertigt worden sind.

— Das „Dr. J.“ berichtet unterm 29. November: „In einer für heute anberaumten außerordentlichen Sitzung der Bundesversammlung hat der kgl. sächsische Bundestagsgesandte folgenden Antrag einzubringen gehabt: „Königreich Sachsen. Unter Hinweis auf Artikel 13 der Executions-Ordnung ist von der königl. preussischen Regierung durch die dortseitige Gesandtschaft am diesseitigen königl. Hofe die Ansicht zu erkennen gegeben worden, es hätten gegenwärtig die Regierungen von Sachsen und Hannover

ihre in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg befindlichen Truppen ohne Verzug zurückzuziehen und hiervon dem Bunde Anzeige zu machen, Beides: ohne einen Bundesbeschluß abzuwarten oder zu provociren. Dieser Auffassung des nur erwähnten Artikels der Executionsordnung hat die königl. sächsische Regierung ohne Weiteres nicht beizupflichten vermocht. Art. 13 sagt: „Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftsmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren auf.“ Es fragt sich nun, wer darüber zu entscheiden hat, ob der Executionsauftrag vorschriftsmäßig erfüllt sei? In das Ermessen der beauftragten Regierung oder Regierungen kann dies nicht wohl gestellt sein. Dies ist offenbar um so weniger die Absicht gewesen, als man unmöglich der Bundesversammlung die Fügigkeit einer Cognation und eines Einspruchs gegen eine vorzeitige Zurückziehung der Truppen hat entziehen wollen; nach dem Wortlaut des Artikels aber soll die Anzeige von der Zurückziehung nicht vor der letztern, sondern gleichzeitig mit derselben erfolgen, mithin wenn dieselbe bereits im Vollzuge begriffen, beziehentlich vollzogen ist, so daß, wenn erst dann die Bundesversammlung Anlaß haben sollte, sich dagegen auszusprechen, ihr Einspruch zu spät kommen würde. Es sei erlaubt, aber auch ferner auf die Unzuträglichkeiten hinzuweisen, welche entstehen müßten, falls die Entscheidung über die Vorfrage und deren sofortige Ausführung in die Hände